

Reformkommission

Protokoll der 6. Sitzung



Reformkommission des 61. Studierendenparlaments der Universität Münster

Simon Pohlmann (Vorsitz)
Frederic Barlag (Stv. Vorsitz)

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

rk.stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms/reformkommission

Mittwoch, 3. April 2019

Die 6. Sitzung der Reformkommission fand am 03.04.2019 um 18.00 im AStA-Plenumsraum und ab 18.20 Uhr im AStA-Büro 205 statt und wurde von Simon Pohlmann geleitet.

Das vorliegende Protokoll wurde von Simon Pohlmann verfasst.

Tagesordnung

TOP 1	Begrüßung	1
TOP 2	Feststellung der Beschlussfähigkeit	1
TOP 3	Wahl eines*einer Protokollanten*in	1
TOP 4	Feststellung der Tagesordnung	1
TOP 5	Pressestatut	1
TOP 6	WUO	1
TOP 7	Satzung	1
TOP 8	Verschiedenes	1
Anlage:	Pressestatut	2

Anwesenheit Kommissionsmitglieder

Alexandra Michels	CG
Christopher Margraf	RCDS
Lukas Kretschmann	LHG
Simon Pohlmann	Juso-HSG
Till Zeyn	CG

Weitere Anwesende

Nicolas Stursberg	FSB
-------------------	-----

CG	CampusGrün	Juso-HSG	Juso-Hochschulgruppe	LISTE	die LISTE
LHG	Liberales Hochschulgruppe	RCDS	Ring Christlich Demokratischer Studenten	SDS	SDS.dieLinke

Abstimmungsergebnisse werden wie folgt notiert: (Ja/Enthaltung/Nein)

1 **TOP 1** Begrüßung

2

3 Till Zeyn (StuPa-Präsident) begrüßt die Anwesenden um 18.03 Uhr. Dann übernimmt Simon
4 Pohlmann die Sitzungsleitung.

5 **TOP 2** Feststellung der Beschlussfähigkeit

6 Die Reformkommission ist mit fünf Mitgliedern beschlussfähig.

7 **TOP 3** Wahl eines*einer Protokollanten*in

8 Simon Pohlmann wird als Protokollant*in bestätigt

9 **TOP 4** Feststellung der Tagesordnung

10 Die Tagesordnung wird bestätigt und entspricht der Tagesordnung in diesem Protokoll.

11 **TOP 5** Pressestatut

12 Der Entwurf der Pressemitteilung wird entsprechend der Anlage einstimmig angenommen.

13 **TOP 6** WUO

14 Till berichtet aus der StuPa Sitzung am 1. April, auf der die Änderungsvorschläge der Rechts-
15 aufsicht aus der Universitätsverwaltung einstimmig in drei Lesungen verabschiedet wurden.
16 Unter anderem wurde eine Klarstellung wann welches Wahlberechtigtenverzeichnis zu ver-
17 wenden ist beschlossen. Eine inhaltliche Änderung gab es bzgl. der Veröffentlichung von
18 Wahlergebnissen: Vorher waren 10 Jahre vorgesehen, jetzt sind es 5 Jahre. Die WUO tritt vo-
19 raussichtlich noch diesen Monat in Kraft.

20 **TOP 7** Satzung

21 Die Kleingruppe hat am 26. März getagt und sich vor allem mit dem AStA beschäftigt.
22 Nicolas (FSB) schlägt vor, dass Referent*innen des Studierendenportreferat von der Fach-
23 schaft Sport vorgeschlagen werden. Das wird von den Mitgliedern der RK abgelehnt.
24 Simon stellt die inhaltlichen Änderungen insb. bzgl. des Unterabschnitts zum AStA und dort
25 zum Studierendenportreferat vor. Anschließend findet eine Debatte über Vertretungen be-
26 nachteiligter Statusgruppen statt. Chris geht auf das Frauen*-Referat zu und befragt die Re-
27 ferentinnen nach der Bereitschaft die Bezeichnung der Statusgruppen um inter- und transse-
28 xuelle Studierende zu erweitern.
29 Die Kleingruppe nimmt den Hinweis eine Regelung zu Projektstellen in den Entwurf aufzu-
30 nehmen dankend an.

31 **TOP 8** Verschiedenes

32 Der Termin für die nächste Sitzung der Kleingruppe Satzung ist der 23. April 2019 um 13 Uhr
33 s.t. im AStA-Plenumsraum. Der Termin für die nächste Sitzung der Reformkommission ist der
34 30. April 2019 um 13 Uhr s.t. im AStA-Plenumsraum.
35 Schluss der Sitzung um 19.23 Uhr

36 **Anlage: Pressestatut**

37 Entwurf entsprechend der Empfehlung der Reformkommission

38 **§ 1 Semesterspiegel**

39 (1) Die Studierendenschaft der Universität Münster gibt den „Semesterspiegel“ heraus. Der Semes-
40 terspiegel ist die Zeitung der Studierenden und steht allen Studierenden offen. Der Semesterspiegel
41 wird möglichst barrierearm auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

42 (2) Das Studierendenparlament entscheidet, unbeschadet anderer in diesem Pressestatut getroffe-
43 ner Regelungen, über die Richtlinien des Semesterspiegels.

44 (3) Der Semesterspiegel dient insbesondere der Information der Studierenden über universitäre, re-
45 gionale und hochschulpolitische Themen, der Förderung der politischen Bildung, der Bereitschaft zur
46 aktiven Toleranz und der Wahrnehmung kultureller und sozialer Belange der Studierenden. Der Se-
47 mesterspiegel ist eine Plattform zur Ermöglichung der Diskussion gesellschaftspolitischer Fragen.

48 (4) Der Semesterspiegel bekennt sich zur Geschlechtergerechtigkeit und begrüßt eine explizite Beto-
49 nung der gesellschaftlichen Vielfalt und setzt sich für die Sichtbarmachung benachteiligter gesell-
50 schaftlicher Gruppen ein. Der Semesterspiegel lehnt Diskriminierung und Rassismus in jeder Form ab.

51 (5) Der Semesterspiegel achtet den Pressekodex des Deutschen Presserats.

52 **§ 2 Herausgeber*innenausschuss**

53 (1) Der Herausgeber*innenausschuss ist ein Ausschuss des Studierendenparlaments. Für ihn gelten
54 die entsprechenden Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Studierendenparla-
55 ments.

56 (2) Der Herausgeber*innenausschuss hat 7 Mitglieder und jeweils eine*n persönliche*n Stellvertre-
57 ter*in. Die Mitglieder und Stellvertreter*innen dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenaus-
58 schuss (AStA), dem Vorstand der Ausländischen Studierendenvertretung oder der Redaktion des Se-
59 mesterspiegels angehören.

60 (3) Der Herausgeber*innenausschuss wird vom Studierendenparlament in einer Listenwahl gemäß
61 Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gewählt. Der alte Herausgeber*innenausschuss ist
62 im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Das Mandat eines Mitglieds endet durch Neubesetzung durch
63 das Studierendenparlament, Rücktritt, Neukonstituierung oder durch Exmatrikulation.

64 (4) Der Herausgeber*innenausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

65 (5) Der Herausgeber*innenausschuss hat folgende Aufgaben:

- 66 1. Wahl der Mitglieder der Chefredaktion auf Vorschlag der Redaktion, für die Wahl der
67 Geschäftsführung gelten die Regelungen in Absatz 10 und 11;
- 68 2. Ausschreibung und Besetzung der Stelle „Geschäftsführung“;
- 69 3. Beschluss über die Aufwandsentschädigungen, Honorare sowieso Provisionen der Re-
70 daktionsmitglieder und der Geschäftsführung im Rahmen des Haushaltsplans der Studie-
71 rendenschaft im Rahmen einer Honorarordnung;
- 72 4. Beschluss über die Richtlinien des Semesterspiegels;
- 73 5. Erörterung von und Stellungnahme zu Belangen des Semesterspiegels, insbesondere
74 gegenüber anderen Gremien der Studierendenschaft;
- 75 6. Erörterung von Anliegen der Redaktion auf Hinweis der Mitglieder.

76 (6) Der Herausgeber*innenausschuss regelt seine Arbeit selbst.

77 (7) Eine über die Umsetzung des Pressestatuts hinausgehende inhaltliche Kontrolle, insbesondere,
78 aber nicht ausschließlich politischer Natur, zählt nicht zu den Aufgaben des Herausgeber*innenaus-
79 schusses.

80 (8) Ist der Herausgeber*innenausschuss nach einer angesetzten ordentlichen Sitzung binnen 30 Ta-
81 gen nicht beschlussfähig, so ist das StuPa angehalten, Neuwahlen durchzuführen.

82 (9) Beschlüsse finanzieller Art werden zeitnah an das Finanzreferat des AStAs in Textform kommuni-
83 ziert.

84 (10) Der Herausgeber*innenausschuss bestimmt in geheimer Wahl die Mitglieder der Chefredaktion
85 auf Vorschlag der Redaktion auf ein Jahr.

86 (11) Jedes Mitglied des Herausgeber*innenausschusses hat bei Wahlen und Nachwahlen der Chefre-
87 daktionsmitglieder so viele Stimmen, wie Chefredaktionsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmen
88 können beliebig auf die Kandidat*innen verteilt werden, eine Stimmenhäufung ist möglich. Gewählt
89 sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglie-
90 der der Chefredaktion. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandi-
91 dat*innen statt.

92 (12) Der Herausgeber*innenausschuss kann Mitglieder der Chefredaktion mit einer 2/3 Mehrheit ab-
93 berufen.

94 § 3 Redaktion

95 (1) Die Redaktion besteht aus der Chefredaktion sowie allen, die sich der Redaktion des

96 Semesterspiegels zugehörig fühlen und sich den in §1 Absatz 4 festgelegten Grundsätze verpflichten.

97 (2) Die Chefredaktion besteht aus einer oder zwei gleichberechtigten Personen sowie der Geschäfts-
98 führung. Die Mitglieder der Chefredaktion dürfen nicht gleichzeitig als AStA-Referent*innen tätig,
99 Mitglied des Studierendenparlaments oder eines seiner Ausschüsse, des Senats der Universität
100 Münster oder der Ausländischen Studierendenvertretung sein. Ferner darf auch eine Tätigkeit als
101 Nachrücker*in in den entsprechenden Gremien nicht ausgeübt werden.

102 (5) Die Chefredaktion hat folgende Aufgaben:

- 103 1. Koordinierung der Redaktionsarbeit;
- 104 2. inhaltliche Konzipierung und organisatorische Durchführung der Zeitungsarbeit in Zu-
105 sammenarbeit mit der Redaktion;
- 106 3. Kontakt zum Herausgeber*innenausschuss;
- 107 4. im Falle einer Verhinderung der Geschäftsführung übernimmt die Chefredaktion ihre
108 Aufgaben
- 109 5. Die Chefredaktion beschließt den*die Verantwortliche*n im Sinne des Pressegesetzes.
110 Ist der Posten der*des Chefredakteurs*in vakant, so werden ihre*seine Aufgaben inner-
111 halb der Redaktion aufgeteilt.

112 § 4 Geschäftsführung

113 (1) Der Herausgeber*innenausschuss wählt in geheimer Wahl eine*n Geschäftsführer*in. Die Chefre-
114 daktionsmitglieder wirken beratend an der Entscheidung mit. Die Stelle ist mindestens 21 Tage vor
115 der Entscheidung durch den Herausgeber*innenausschuss auszuschreiben.

116 (2) Die Geschäftsführung bildet mit den bis zu zwei weiteren Chefredakteur*innen die Chefredaktion.
117 Der*die Geschäftsführer*in führt die Geschäfte des Semesterspiegels, die umfasst insbesondere die
118 Abrechnung der Honorare, die Betreuung von Anzeigenkund*innen sowie die Verteilung des Semes-
119 terspiegels in der Studierendenschaft.

120 § 5 Annoncen

121 Annoncen sind zulässig. Der redaktionelle Anteil der Zeitung hat zu überwiegen.

122 § 6 Erscheinungsweise

123 Der Semesterspiegel erscheint mindestens zweimal im Semester in gedruckter Form, dies entspricht
124 mindestens vier Ausgaben im Jahr. Der Haushaltsplan ist bei der Erscheinungsweise zu

125 berücksichtigen.

126 **§ 7 Impressum**

127 (1) Das Impressum des Semesterspiegels bestimmt sich nach §8 Landespressegesetz NRW. Es muss
128 insbesondere Angaben über den Namen, den Druck, den*die verantwortliche*n Redakteur*innen
129 enthalten.

130 (2) Daneben enthält das Impressum folgenden Satz: „Die in dieser Ausgabe vertretenen Meinungen
131 spiegeln nicht notwendigerweise die Meinungen der Mitglieder der verfassten Studierendenschaft
132 oder ihrer Gremien wider.“

133 **§ 8 Haftung**

134 (1) Der*die Verantwortliche im Sinne des Pressegesetzes haftet für den Inhalt der Zeitung, sofern
135 er*sie seine*ihre Aufsichts- oder Überwachungspflicht verletzt hat. Er*sie ist nicht verpflichtet, jeden
136 Artikel auf seinen Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

137 (2) Der*die Autor*in haftet für den Inhalt seiner*ihrer Artikel.

138 **§ 9 Änderungen**

139 Änderungen dieses Pressestatuts bedürfen einer absoluten Mehrheit aller gewählten Mitglieder des
140 Studierendenparlaments.

141 **§ 10 Inkrafttreten**

142 Dieses Pressestatut tritt nach seinem Beschluss durch das Studierendenparlament, seiner Bekannt-
143 machung in der Studierendenschaft und nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität
144 Münster in Kraft. Seine Bestimmungen gelten nur im Rahmen der Satzung und im Rahmen der Ge-
145 setze.